

Interkommunale Zusammenarbeit - Bezüge- und Entgeltabrechnung

<i>Organisationseinheit:</i> Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (012)	<i>Datum</i> 16.11.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	N
Stadtrat	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag

Die Mittelstadt St. Ingbert schließt mit der Gemeinde Kirkel die beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Bezüge- und Entgeltabrechnung.

Sachverhalt

Die Gemeinde Kirkel ist vor dem Hintergrund, dass deren Bezügerechnerin ab dem 01.11.2024 in die Freistellungsphase der Altersteilzeitvereinbarung eintreten wird, mit dem Anliegen zur Nutzung der Bezüge- und Entgeltabrechnung der Mittelstadt St. Ingbert an uns herangetreten. Die hierzu notwendigen personellen Ressourcen stehen zur Verfügung und erhöhen gleichzeitig die Redundanz im Bereich der eigenen Bezüge- und Entgeltabrechnung. Erste Gespräche auf Sachbearbeiterebene haben bereits stattgefunden. Ziel ist mit Beginn des Jahres 2024 schrittweise- bereits vor dem eigentlichen Start der Zusammenarbeit zum 01.07.2024- im Vorfeld Prozesse zusammen zu begleiten und zu optimieren.

Mit der Gemeinde Kirkel bestehen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bereits Vereinbarungen in den Bereichen der Verkehrsüberwachung, des kommunalen Ordnungsdienstes, des Standesamtes sowie des Vergabewesens. Diese werden von allen Beteiligten sehr positiv bewertet.

Der Gemeinderat Kirkel hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

-/-

Anlage/n

1	ÖRV Bezüge- und Entgeltabrechnung
---	-----------------------------------

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Bezüge- und Entgeltabrechnung

zwischen

der Stadt St. Ingbert

vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

und

der Gemeinde Kirkel

vertreten durch den Bürgermeister Frank John
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel-Limbach

Gemäß des § 10 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes für das Saarland (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und den §§ 1, 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Saarländischen Digitalisierungsgesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird zur Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert vom 12.12.2023 und des Beschlusses des Gemeinderates Kirkel vom 16.11.2023 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Mittelstadt St. Ingbert erledigt alle anfallenden Arbeiten der Gemeinde Kirkel im Rahmen der Personalbuchhaltung, insbesondere die Berechnung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Entgelte der tariflich Beschäftigten sowie die fachkundige Betreuung und Beratung in allen Angelegenheiten der Personalabrechnung. Die Gemeinde Kirkel stellt fortlaufend die dazu erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.

§ 2

Entschädigung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält die Mittelstadt St. Ingbert eine Entschädigung in Höhe der Jahrespersonalkosten für eine Teilzeitstelle 25/39 Std. Entgeltgruppe 9a TVöD gemäß den Werten im KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Anlage 9.1 Bereich 7 Recht und Verwaltung in der jeweils aktuell für das betreffende Kalenderjahr geltenden Fassung zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10%.

Der Erstattungsbetrag ist zweimal jährlich fällig, nämlich zum 01.04. und 01.10 des Jahres. Der Erstattungsbetrag wird jeweils zum Fälligkeitsdatum von der Mittelstadt St. Ingbert angefordert.

Die Kosten, die durch die Nutzung eines Fremdverfahrens entstehen, werden von den jeweiligen Vereinbarungspartnern selbst getragen.

Sollte die Mittelstadt St. Ingbert für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Entschädigung von der Gemeinde Kirkel zu tragen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

§ 4

Schweigepflicht/Datenschutz

Die beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vertragspartner sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Verschwiegenheit und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 5

Haftung

Die mit der Vertragserfüllung befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Mittelstadt St. Ingbert nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde Kirkel wahr. Diese haftet für Schäden Dritter und trägt seine selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Mittelstadt St. Ingbert grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben; für diese Schäden haftet die Mittelstadt St. Ingbert.

§ 6

Befreiung von der Leistungspflicht

Die Mittelstadt St. Ingbert ist von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Vereinbarung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf dem Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsschluss beruht. Die Zahlungspflicht der Gemeinde Kirkel entfällt damit.

Als Umstände höherer Gewalt gelten beispielsweise Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen. Ebenso entfällt die Leistungspflicht bei von der Mittelstadt St. Ingbert nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere Streik, Wassereinbrüchen, Stromausfällen und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.

Jede Vertragspartei hat die andere Partei über den Eintritt eines derartigen Falles unverzüglich und in Textform zu unterrichten.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

§ 8

Schriftform/Nebenabreden

Jegliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Nebenabreden existieren nicht.

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 9
Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Frank John
Bürgermeister

Siegel

Siegel